

Hinweise zur  
Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom  
26.02.2021 und zur  
ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Nachprüfung von  
Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 12.06.2024

Die genannte Landesverordnung ist am 01.06.2021 in Kraft getreten und gilt für Vergabeverfahren im **Unterschwellenbereich**, die nach diesem Zeitpunkt durch den Auftraggeber bezuschlagt werden. Sie eröffnet die Möglichkeit einer strukturierten Nachprüfung von Vergabeverfahren.

Sie findet Anwendung auf Vergabeverfahren **ab einem Auftragswert** in Höhe von aktuell **75.000 € ohne Umsatzsteuer** sowohl für zu vergebende Bauleistungen als auch für zu vergebende Liefer- und Dienstleistungen.

Durch die erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren ergeben sich für Bieter und Bewerber weitere Möglichkeiten, im Laufe eines Vergabeverfahrens einen möglichen Vergaberechtsverstoß innerhalb vorgegebener Fristen zu beanstanden.

Die Landesverordnungen sowie weitergehende ausführliche Informationen (u.a. zu den formalen Voraussetzungen, dem Adressat von Beanstandungen, den Rügeobliegenheiten, den Kosten) stehen auf der Seite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bereit:

<https://mwvlw.rlp.de/themen/oeffentliche-auftraege-und-vergabe/nachpruefungsverfahren>

Kontakt Vergabeprüfstelle:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau - Vergabeprüfstelle  
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

E-Mail: [vergabepuefstelle@mwvlw.rlp.de](mailto:vergabepuefstelle@mwvlw.rlp.de)

Telefon: 06121 16-2546, -2295

Weiterhin unterliegen alle Vergabeverfahren ober- und unterhalb der EU-Schwellenwerte der Rechts- und Fachaufsicht.

Diese wird für die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier wahrgenommen.